

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Satzung**  
**des Schulverbandes Wesselburen**  
**über Entschädigungen von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,**  
**Mitgliedern des Schulverbandes und ehrenamtlich tätigen**  
**Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 19.03.2008 (EntschVO), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2013, wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung vom 18. Februar 2015 folgende Satzung über die Entschädigung der im Schulverband Wesselburen tätigen Ehrenbeamtinnen und -beamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern (Entschädigungssatzung) erlassen:

**§ 1**

**Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher  
sowie Stellvertretende der Schulverbandsvorsteherin oder des  
Schulverbandsvorstehers**

- (1) Die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher erhält nach § 8 der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% des Höchstsatzes, aufgerundet auf volle Euro, der Verordnung.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorsteher wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher vertreten wird, 1/30stel der monatlichen Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers nicht übersteigen.

**§ 2**

**Mitglieder des Schulverbandes**

Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung mit Ausnahme der Schulverbandsvorsteherin oder des Schulverbandsvorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen der Schulverbandsversammlung.

**§ 3**

**Mitglieder der Ausschüsse**

Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 2,50 Euro für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse.

**§ 4**

**Stellvertretende Mitglieder**

Die stellvertretenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung und die stellvertretenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten im Vertretungsfall für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 Euro.

**§ 5**

**Ausschussvorsitzende und stellvertretende Vorsitzende**

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Stellvertretende sowie die oder der stellvertretende Vorsitzende der Schulverbandsversammlung im Vertretungsfall erhalten nach § 9 der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 9,00 Euro.

**§ 6**

**Sonstige Entschädigungen**

- (1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 Euro. Je Tag darf ein Höchstbetrag von 200,00 Euro nicht überschritten werden.
- (2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht unter weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der

Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt bis zu einem Höchstbetrag von 7,50 Euro pro Stunde zu ersetzen.

- (3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder für die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dieses gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.

### § 6 Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern und Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz zu gewähren. Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort der Schulverbandsversammlung und der Ausschüsse und zurück, sowie für Fahrten zu den Amtsgebäuden des Amtes Büsum-Wesselburen und zurück, werden nicht erstattet.

### § 7 Unübertragbarkeit, Verzichtbarkeit


Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 6 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2015 in Kraft.

Wesselburen, den 16.04.2015



  
(Schulverbandsvorsteher)

### Örtliche Bekanntmachung des Amtes Büsum-Wesselburen

Veröffentlicht durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel der Gemeinde Süderdeich, die sich an der Hauptstraße auf dem gemeindeeigenen Dorfplatz befindet.

ausgehängt am: 27.04.15

abzunehmen am: 05.05.15  
abgenommen am:

Amt  
Büsum-Wesselburen  
Der Amtsvorsteher  
i. A.   
Amt  
Büsum-Wesselburen  
Der Amtsvorsteher  
i. A.

